

VDDW Positionspapier zur Diskussion des zukünftigen Stichprobenverfahrens

Vorbemerkung:

In der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2016 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, werden unter § 35 die Voraussetzungen für die Verlängerung der Eichfrist auf Grund von Stichprobenverfahren beschrieben.

Im Gegensatz zur vorherigen Regelung sind die Anforderungen für die Verlängerung deutlich verschärft worden: Nach § 35.1 müssen 95% (vorher 92%) eines Loses die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 erfüllen, wobei eine Genauigkeit gefordert wird, die die Einhaltung der VFG im Hinblick auf den gesamten Verlängerungszeitraum (früher zum Zeitpunkt der Stichprobe) erwarten lässt.

Das neue Verfahren wird von interessierten Kreisen, wie AGME, PTB und Herstellern, kritisch bewertet, insbesondere da sich das bisherige Verfahren in der Praxis erfolgreich etabliert hat.

Konsequenz für den Markt:

Auch wenn der Ordnungsgeber die zuständigen Eichbehörden im Schlusssatz des § 35 auffordert, bei der Verlängerung der Eichfrist den Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen, so führt das neue Verfahren nach ersten Abschätzungen zu einer Halbierung der Annahmewahrscheinlichkeit mit entsprechenden Konsequenzen für den Markt.

- Die Verdopplung der auszubauenden Zähler wird auf Versorgerseite zu einem erhöhten finanziellen Aufwand führen. Dies führt generell zur Überlegung des Versorgers, inwieweit höherwertige und somit höherpreisige Zähler noch wirtschaftlich sind, um eine Stichprobe zu bestehen.
- In vielen Fällen wird der Versorger die entsprechenden neu festgelegten Losgrößen für sein Versorgungsgebiet nicht mehr definieren können.
- Es besteht die Gefahr, dass der Versorger dazu animiert wird, vor dem Hintergrund - z.B. bei Kaltwasserzählern - einer maximal 6-jährigen Verwendungsdauer billigere Messtechnik einzusetzen und daher ein Stichprobeverfahren von vorneherein nicht mehr anzustreben. Der Markt wird so für Billiggeräte geöffnet. Das Interesse an höherwertiger Messtechnologie wird daher abnehmen.
- Wir sehen die Gefahr der zunehmenden Überziehung der gesetzlichen Eichfrist.

- Aus ökologischer Sicht führt daher das neue Verfahren zu einer negativen Entwicklung durch Anfall vermehrten Entsorgungsbedarfs wegen der verkürzten Nutzungsdauer.
- Die von der AGME bis 2018 ausgesetzte Anwendung führt zu einer unsicheren Rechtslage und hat Einfluss auf das Investitionsverhalten der Kunden.
- Aufgrund entsprechend vorliegender Erkenntnisse und Auswertungen, gehen Versorgungsunternehmen in vielen Fällen von einer zweimaligen Bestehenswahrscheinlichkeit nach dem heutigen Stichprobenverfahren aus. Daher sollte sich die ausgesetzte Anwendung, beginnend vom erstmaligen Inverkehrbringen, auf insgesamt mindestens 12 Jahre erstrecken. Ein Bestandsschutz nur für Zähler, die bereits heute in der Stichprobe waren, ist auf keinen Fall ausreichend.

Appell an den Verordnungsgeber:

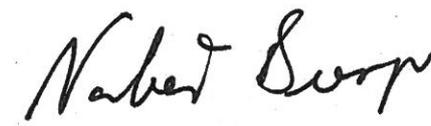
Der VDDW fordert den Verordnungsgeber auf, den § 35 MessEV wieder auf den Regelungsstand des § 14 Eichordnung vom 1.1.1993 zu ändern. Um den Anwendern des Stichprobeverfahrens Planungssicherheit zu geben, empfehlen wir bis zur Änderung der MessEV die Duldung des bisherigen Verfahrens.

Köln, 14.11.2016

Verband der Deutschen Wasser-
und Wärmeählerindustrie e. V. (VDDW)



Harald Jöllenbeck
Vorsitzender



Dr. Norbert Burger
Geschäftsführer